

Studienbeihilfe und studentische Einkünfte

Antragstellung / Erklärungszeitraum / Zuerkennungszeitraum / abschließende Berechnung

Grundsätzliches

Die Zeiträume, für die einerseits bei der Antragstellung eine Einkommenserklärung abzugeben ist und für die Beihilfe zuerkannt wird, und die andererseits die Basis für die abschließende Berechnung darstellen, sind nicht gleich. Es kommt daher immer wieder zu Missverständnissen. Der Zusammenhang zwischen Zuerkennungszeitraum, Erklärungszeitraum und der Zeitraum für die abschließende Berechnung hängt vor allem vom Zeitpunkt der Antragstellung ab. Im Folgenden wird dieser Zusammenhang in grafischer Weise dargestellt.

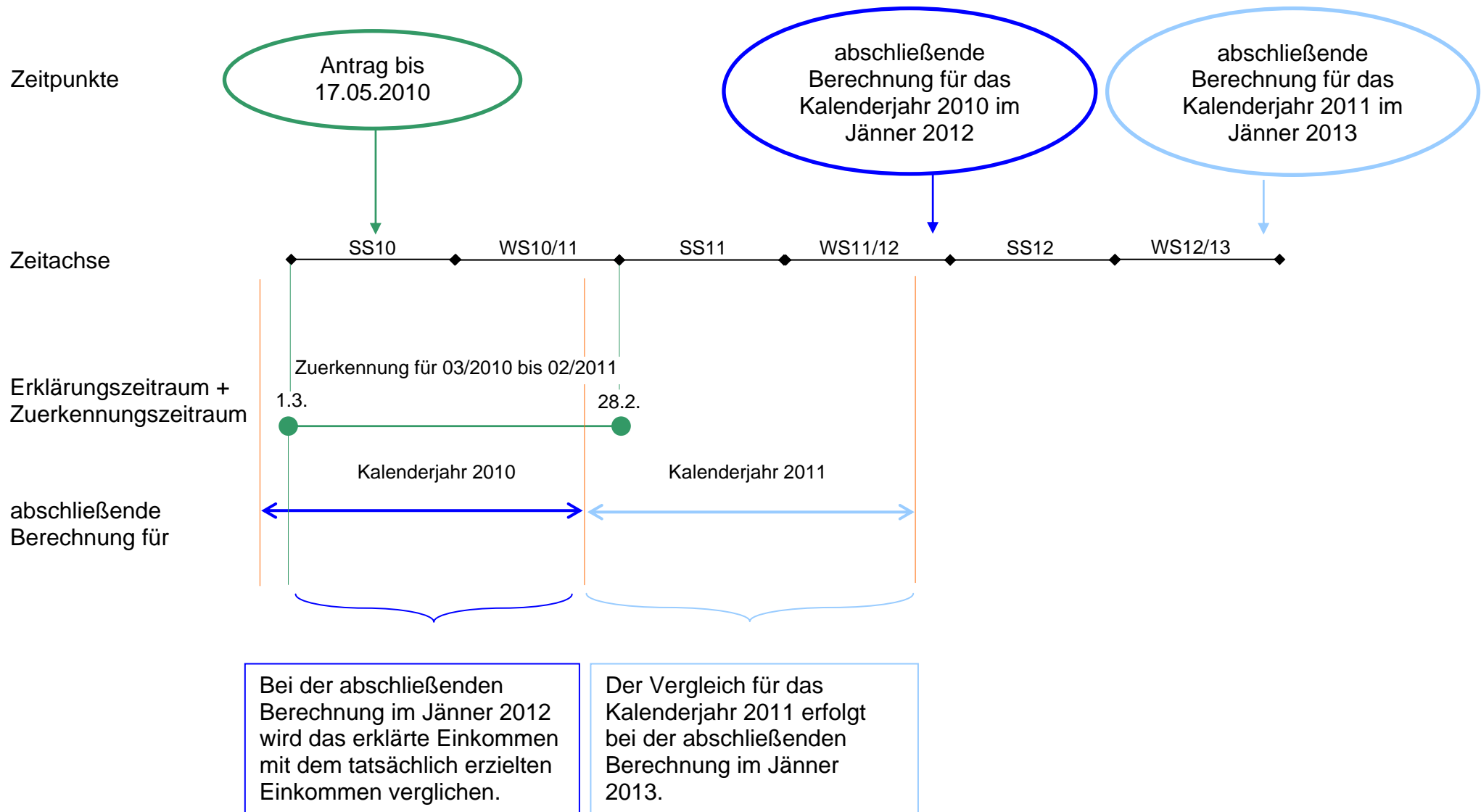
Antragstellung im Sommersemester 2010

Antragstellung	Erklärungszeitraum + Zuerkennungszeitraum	abschließende Berechnung	
		für das Kalenderjahr	im Jänner
von 1.2. bis 17.5. 2010	03/2010 bis 02/2011	2010	2012 siehe Grafik
		2011	2013
von 18.5. bis 31.7. 2010	ab dem der Antragstellung folgenden Monat bis 02/2011	2010	2012
		2011	2013

Antragstellung im Wintersemester 2010/11

Antragstellung	Erklärungszeitraum + Zuerkennungszeitraum	abschließende Berechnung	
		für das Kalenderjahr	im Jänner
von 1.8. bis 15.12. 2010	09/2010 bis 08/2011	2010	2012 siehe Grafik
		2011	2013
von 16.12. bis 31.12.2010	01/2011 bis 08/2011	2011	2013
von 1.1. bis 31.1.2011	02/2011 bis 08/2011	2011	2013

Antragstellung im Sommersemester 2010



Antragstellung im Wintersemester 2010/11

